

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet,

und dem

Kanton Bern (Trägerschaft),

vertreten durch

die Direktion für Inneres und Justiz,
Münstergasse 2, 3011 Bern

und

die Bau- und Verkehrsdirektion,
Reiterstrasse 11, 3013 Bern,

im Folgenden als Kanton bezeichnet,

betreffend das

Agglomerationsprogramm Biel/Bienne - Lyss 4. Generation Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Biel/Bienne - Lyss bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Biel/Bienne - Lyss hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis September 2021 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 22.02.2023 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Biel/Bienne - Lyss der 4. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2021 eingereichten Agglomerationsprogramme der 4. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Direktion für Inneres und Justiz und der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern zum Vertragsabschluss stützt sich auf das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 101, Abs. 2 vom 9. Juni 1985 und den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 4. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 4. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 4. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
0371.4.083	BBS.L-Gr.2	Lyss, Stadtpark	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.084	BBS.L-Gr.3.1	Brügg, Abschnitt 1, Unterhalb Wasserkraftwerk bis Familiengärten	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.085	BBS.L-Gr.3.2	Brügg, Abschnitt 2, Entlang Familiengärten	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.086	BBS.L-Gr.3.3	Brügg, Abschnitt 3, Uferpark/Erlenpark	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.087*	BBS.L-Ü.1	Seeufergebiet, Agglomeration	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.088*	BBS.L-Ü.3	Landschaftliche Aufwertung, Agglomeration	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.089	BBS.L-Ü.4	Freiraumnetz Agglomeration Biel/Lyss, Agglomeration	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.090*	BBS.L-Ü.6	Ökologische Landschaftsentwicklung	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As

0371.4.092	BBS.S-UV.1.2	Biel/Bienne, Gurzelen	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.094	BBS.S-UV.1.4	Biel/Bienne, Drahtwerke Taubenloch	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.098	BBS.S-UV.1.8	Biel/Bienne, Quartierzentrum Geyisried, Planungsinstrumente	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.115	BBS.S-UV.1.25	Lyss, Areal Hauptstrasse	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
0371.4.134*	BBS.L-Ü.5	Aufwertung historischer Bauten im Jura	ARE	Verein seeland.biel/bienne	As
Verkehr					
0371.4.071*	BBS.MI V-Ü.1	Unfallschwerpunkt-Management (Black Spot Management, BSM), Agglomeration	ASTRA	BE-BVD-TBA	Av
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
0371.4.001	BBS.ÖV-Ort.1	Biel-Ipsach, Abschnittweiser Doppelspurausbau	ASTRA	BE-BVD-AÖV	Av E
0371.4.002	BBS.ÖV-Ort.2	Überprüfung Regiotram, Option neue ÖV-Achse Agglomeration Biel	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.005	BBS.ÖV-Ü.1	Studien zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung, Agglomeration	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.008	BBS.KM-B.4	Ausbau Bikesharing-Angebot im Agglomerationskern	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.010*	BBS.KM.Mu.4	Brügg, Gesamtkoordination, Bahnhof Brügg	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.011*	BBS.KM.Mu.5	Biel, Gesamtkoordination Bahnhof Biel	ASTRA	Stadt Biel, Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.013*	BBS.KM.Mu.7	Nidau, Gesamtkoordination Bahnhof Nidau	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.039*	BBS.LV-Ü.11	Regionale Koordinationsstelle Veloverkehr	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.040	BBS.LV-Ü.12	Signalisations- und Kommunikationskonzept Velorouten	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Bv E
0371.4.070	BBS.MI V-U.1	N5 Umfahrung Biel, Zubringer rechtes Bielerseeufer (Porttunnel) und langfristige Lösung	ASTRA	BE-BVD-TBA	Av E
0371.4.072	BBS.MI V-E.3	N6 Biel-Bern, Verlegung und Ausbau Anschluss Studen (Zweckmässigkeitsstudie)	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
0371.4.073*	BBS.NM-W.1	Mobilitätsmanagement Agglomeration Biel	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E

0371.4.074*	BBS.NM -W.2	Verkehrsmonitoring Agglomeration Biel	ASTRA	Verein seeland.biel/bienne	Av E
-------------	----------------	--	-------	-------------------------------	------

Tabelle 3.1

* Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 4. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Bus/ÖV-Infrastruktur					
0371.4.003	BBS.ÖV- Str.2	Evilard, Wendeschlaufe Ortsbus Magglingen-Leubringen	0.60	0.21	BE-BVD-TBA
0371.4.004	BBS.ÖV- Str.3	Biel, Fahrbahnhaltestellen zur Buspriorisierung	3.70	1.30	BE-BVD-TBA
0371.4.006	BBS.ÖV- E.1	Biel, Umstellung Buslinie 2 und 5 auf batterieelektrischen Betrieb	5.21	1.82	BE-BVD-TBA
Kapazität Strasse					
Fuss- und Veloverkehr					
0371.4.037	BBS.LV- Ü.9	Brügg, Netzlücke Querung A6	6.50	2.28	BE-BVD-TBA
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum					
0371.4.066	BBS.MIV- Auf.8	Biel, Neugestaltung Bözingenstrasse, Abschnitt Falkenstrasse bis Gutenbergstrasse	6.04	2.11	BE-BVD-TBA
0371.4.067	BBS.MIV- Auf.9	Biel, Neugestaltung Mettstrasse, Abschnitt Bushaltestelle Piasio bis Mühlestrasse	8.56	3.00	BE-BVD-TBA
Verkehrsdrehscheiben					
0371.4.009	BBS.KM- Mu.3	Lyss, Neugestaltung Bahnhofplatz	2.50	0.88	BE-BVD-TBA
Verkehrsmanagement					
0371.4.065	BBS.MIV- Auf.7	Biel, Ergänzung und Erweiterung Verkehrsberuhigung Mett	5.27	1.84	BE-BVD-TBA
0371.4.079	BBS.NM- VM.3	Biel, Erweiterung Parkleitsystem	5.03	1.76	BE-BVD-TBA
Total			43.41	15.20	

Tabelle 3.2.1.

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Fuss- und Veloverkehr				
0371.4P.135*	Paket LV A-Liste	12.20	4.27	BE-BVD-TBA
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum				
0371.4P.137*	Paket Aufw. Str. A-Liste	55.60	19.46	BE-BVD-TBA
Verkehrsmanagement				
0371.4P.136	Paket VM A-Liste	11.66	4.08	BE-BVD-TBA
Total		79.46	27.81	

Tabelle 3.2.2

Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1

* Paket enthält umweltrelevante Massnahmen, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind. Es handelt sich hier um folgende Massnahmen: 0371.4.014 «Korridor rechtes Bielerseeufer, Kantonsstrasse: Ausbau Radweg zwischen Mörigen und Geroltingen; 0371.4.041 «Studen / Worben, Aufwertung Ortsdurchfahrt»

3.3 Massnahmen der 4. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens des Kantons oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 5. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind beitragsatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. MWST. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Bus/ÖV-Infrastruktur				
0371.4.007	BBS.Ö V-E.2	Biel, Umstellung Buslinien 6 und 8 auf batterieelektrischen Betrieb	8.20	
Fuss- und Veloverkehr				
0371.4.138	LV-B	Paket LV B-Liste	10.03	
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum				
0371.4.140	BGK-B	Paket Aufw. Str. B-Liste	3.02	
Verkehrsmanagement				
0371.4.139	VM-B	Paket VM B-Liste	5.90	

Tabelle 3.3

4 Massnahmenänderung

- 4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

5.1 Bundesbeitrag

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.
- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Biel/Bienne - Lyss ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
- a) höchstens 15.20 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2020, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
 - b) höchstens 27.81 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil
- a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
 - b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben für Massnahmen nach Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.2 muss vor dem 31. März 2029 erfolgen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b der

Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr [PAVV; SR 725.116.214]).

- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 18 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 18 Abs. 3 PAVV) später abläuft.
- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 30. Juni 2028 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

5.3 Finanzierungsvereinbarungen

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Biel/Bienne - Lyss sowie den im Prüfbericht gemachten Feststellungen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.
- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement, Aufwertung Bushaltestellen) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

5.4 Baubeginn

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes)

vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

5.5 Auszahlungsmodalitäten

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden Beiträge nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20% der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der Kanton meldet den Stand der Umsetzung periodisch dem ASTRA und stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2031 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme

- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 4. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss

neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der Beurteilung der 6. Generation des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

7.1 Berichterstattung zur Umsetzung

Der Kanton berichtet dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes (Art. 20 Abs. 3 PAVV).

7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung (Art. 20 Abs. 2 PAVV).

7.3 Controlling

7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.

7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Biel/Bienne - Lyss der 4. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.
- 8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.

9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen
- der Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
 - des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
 - des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
 - der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel,
 - der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr und
 - subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.
- 10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

11 Rangordnung

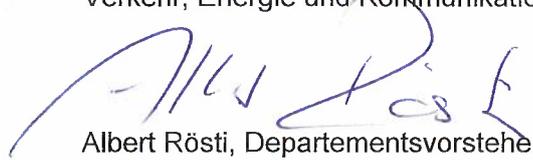
Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Richtlinien des ARE vom 13. Februar 2020 über das Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme der 1.,2. und 3. Generation
6. Agglomerationsprogramm Biel/Bienne - Lyss Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 3 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 17.1.24

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Albert Rösti, Departementsvorsteher
Direktion für Inneres und Justiz Kanton Bern

Bern, 9.1.24



Regierungsrätin Evi Allemann
Bau- und Verkehrsdirektion Kanton Bern

Bern, 17.1.24



Regierungsrat Christoph Neuhaus

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK; Direktion für Inneres und Justiz Kanton Bern; Bau- und Verkehrsdirektion Kanton Bern

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen;
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 22.02.2023;
- Anhang 3: Beschluss des zuständigen Organs des Kantons
- Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

Anhang 1 - Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

0371.4P.135 Paket Langsamverkehr A-Liste (LV A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Fussgängerstreifenmarkierung	5	Stück	4'308	1'547	7'735
Fussgängerschutzinseln mit Strassenaufweitung	3	Stück	100'000	35'910	107'730
Langsamverkehrsüberführungen	4'780	m2	1'419	510	2'436'529
Längsführung Kat.1	700	m	154	55	38'675
Längsführung Kat.2	500	m	689	248	123'760
Längsführung Kat.3	1'100	m	1'077	387	425'426
Längsführung Kat.4	980	m	3'199	1'149	1'125'958

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	4.27
-----------------------------------	------

Tabelle A1-a

0371.4P.136 Paket Verkehrsmanagement A-Liste (VM A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
VM Kat.1	42	Knoten	256'667	97'020	4'074'840

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	4.08
-----------------------------------	------

Tabelle A1-b

0371.4P.137 Paket Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums A-Liste (Aufw. Str. A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Aufw. Str.	173'550	m2	312	112	19'456'038

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	19.46
-----------------------------------	-------

Tabelle A1-c